

FSC Erlach e.V. Sportstätten- & Hygieneordnung

Allgemeine Regeln zum Sportbetrieb während der Corona-Pandemie in folgenden Sportstätten:

Kronenhalle Erlach, Halle Ulm, Haus der Vereine.

Regelungen gelten ab 16.09.2021

Bei Änderungen der Corona-Verordnung durch die Landesregierung behält sich der FSC Erlach e.V. vor, diese zum jeweiligen Zeitpunkt umzusetzen.

Vorwort

Die Landesregierung hat am 15. September 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 16. September 2021.

Ziel der Maßnahmen: Schutz der Gesundheit der trainierenden und anleitenden Personen.

Hierzu müssen einige Sportstätten- und Hygieneauflagen zwingend eingehalten werden, die wir nachstehend erläutern.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Regeln obliegt jedem einzelnen Übungsleiter.

Aktueller Stufenplan (Corona-Verordnung)

- 1) **Basisstufe:** wenn landesweit die Zahlen der Warn- und Alarmstufe nicht erreicht oder überschritten werden.
- 2) **Warnstufe:** wenn landesweit die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl „8“ erreicht oder überschreitet oder landesweit die Auslastung an Intensivbetten die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet.
- 3) **Alarmstufe:** wenn landesweit die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl „12“ erreicht oder überschreitet oder landesweit die Auslastung an Intensivbetten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.

Der Eintritt der jeweiligen Stufe wird durch das Landesgesundheitsamt öffentlich bekannt gegeben.

FSC Erlach e.V. Sportstätten- & Hygieneordnung

Allgemeine Regeln zum Sportbetrieb während der Corona-Pandemie in folgenden Sportstätten:

Kronenhalle Erlach, Halle Ulm, Haus der Vereine.

Regelungen gelten ab 16.09.2021

Bei Änderungen der Corona-Verordnung durch die Landesregierung behält sich der FSC Erlach e.V. vor, diese zum jeweiligen Zeitpunkt umzusetzen.

Regelungen für den Trainingsbetrieb des FSC Erlach e.V.

1. Trainingsbetrieb und maximale Teilnehmerzahl

An den Sportangeboten können alle Mitglieder nach dem 3G Prinzip (geimpft, genesen, getestet) teilnehmen.

Dabei soll die Teilnehmerzahl einer Gruppe 20 Mitglieder in den Sporthallen bzw. 12 Mitglieder im Haus der Vereine nicht übersteigen. Beim Eltern-Kind-Turnen zählen 1 Erw.+1Kind als ein Mitglied.

Nicht-Immunisierte Personen (nicht geimpft, nicht genesen) ist der Zugang in die Sportstätten

- in der **Basisstufe** nur nach Vorlage eines Antigen- (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Testnachweises (nicht älter als 48 Stunden) einer offiziellen Stelle gestattet.
- In der **Warnstufe** nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises (nicht älter als 48 Stunden) gestattet.
- In der **Alarmstufe** nicht gestattet.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen, die

- das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind
- Schüler oder Schülerin einer Grundschule, einer weiterführenden Schule, einer beruflichen Schule oder eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums sind. Bei Personen über 16 Jahren ist dies durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu kontrollieren.

FSC Erlach e.V. Sportstätten- & Hygieneordnung

Allgemeine Regeln zum Sportbetrieb während der Corona-Pandemie in folgenden Sportstätten:

Kronenhalle Erlach, Halle Ulm, Haus der Vereine.

Regelungen gelten ab 16.09.2021

Bei Änderungen der Corona-Verordnung durch die Landesregierung behält sich der FSC Erlach e.V. vor, diese zum jeweiligen Zeitpunkt umzusetzen.

2. Zu- und Ausgangsregelungen

Die Sportstätten dürfen nur von Mitgliedern der jeweiligen Sportgruppe betreten werden. Begleitpersonen ist nur ein kurzzeitiger und notwendiger Aufenthalt in den Sportstätten erlaubt, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts (z.B. um die jüngeren Kinder in die Obhut der ÜL zu übergeben).

Die Teilnehmer betreten die Sportstätten nur nach Erlaubnis des verantwortlichen Übungsleiters.

Das Betreten und Verlassen der Sportstätten erfolgt einzeln und nacheinander.

Die Trainingsstunden sollten pünktlich beendet werden und die Teilnehmer verlassen zügig die Sportstätten. Zwischen aufeinanderfolgende Trainingsstunden ist eine Pause von 15 Minuten einzuhalten. Die Mitglieder aus den verschiedenen Gruppen sollen sich nicht begegnen.

Der/die Übungsleiter/in verpflichtet sich, vor Trainingsbeginn die Teilnehmerliste zur Dokumentation zu führen und die 3G-Nachweise zu kontrollieren.

Die Teilnehmer verpflichten sich, vor einer ersten Trainingsstunde das Formular „Erstteilnahme“ auszufüllen und bei jeder weiteren Trainingsstunde die ausliegende Teilnehmerliste zu unterschreiben.

Die Listen werden vier Wochen zur Kontaktnachverfolgung aufbewahrt und anschließend vernichtet. Teilnehmer, die das Formular bzw. die Listen nicht ausfüllen und unterschreiben, werden vom Training ausgeschlossen.

FSC Erlach e.V. Sportstätten- & Hygieneordnung

Allgemeine Regeln zum Sportbetrieb während der Corona-Pandemie in folgenden Sportstätten:

Kronenhalle Erlach, Halle Ulm, Haus der Vereine.

Regelungen gelten ab 16.09.2021

Bei Änderungen der Corona-Verordnung durch die Landesregierung behält sich der FSC Erlach e.V. vor, diese zum jeweiligen Zeitpunkt umzusetzen.

3. Verhaltensregeln in den Sportstätten

3.1. Hygieneverhalten

In den Eingangsbereichen der Sportstätten sind von jedem Teilnehmer die Hände zu desinfizieren. Ein entsprechender Desinfektionsspender steht bereit.

Jeder Teilnehmer hat beim Betreten und Verlassen der Sportstätten sowie in den Umkleiden und Sanitärbereichen eine Medizinische- oder FFP2-Maske zu tragen. Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

3.2. Abstandsregeln

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sollte generell eingehalten werden. Ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Trainings- und Übungssituationen.

3.3. Umkleide- und Sanitärräume

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen und Toiletten ist unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben zulässig.

3.4. Lüften der Sportstätten

Vor und nach jeder Trainingsstunde sind die Sportstätten gut durchzulüften.

Die Fenster sollten auch während des Trainingsbetriebs geöffnet sein. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, ist nach der Trainingsstunde über Fenster und Türen mind. zehn Minuten zu lüften.